

Antragsteller/in:

Bundesvorstand

Ansprechpartner/-in:

Mario Junglas, Stellvertretender Bundesvorsitzender mario.junglas@adfc.de

Betrifft: Notwendige Satzungsänderung, Stand 24.10.2019

Die Bundeshauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des ADFC vom 11.11.2018 wird wie folgt geändert:

Die neue Überschrift des § 5 lautet „Der ADFC als Verband“

- 5 § 5 Absatz 1 Satz 1 entfällt. Satz 2 wird redaktionell geändert, so dass Absatz 1 mit diesen Worten beginnt: „Der ADFC besteht aus...“.

§ 15 Absatz 5 wird um einen neuen Satz 1 ergänzt:

„Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus der/dem Bundesvorsitzenden und der/dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden.“

- 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die/der Bundesvorsitzende und die/der stellvertretende Bundesvorsitzende vertreten den ADFC jeweils allein.“

Begründung:

- 15 Die am 11.11.2018 von der 39. BHV beschlossene Satzung des ADFC ist noch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Anmeldung durch den Bundesvorstand folgten längere formelle und inhaltliche Prüfungen durch das AG Bremen und das AG Berlin-Charlottenburg, das nun wegen der Verlegung des Vereinssitzes nach Berlin örtlich zuständig ist. Das AG Charlottenburg hat die beschlossene Satzung in einzelnen
20 Punkten beanstandet. Sie müssen geändert werden, damit die Satzung eingetragen werden kann.

Zu § 5:

- 25 Das Gericht hat § 5 der neuen Satzung so verstanden, dass die Landes- und Kreisverbände Mitglieder im ADFC seien. Das ergebe sich aus § 5 Absatz 1: „Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Er besteht aus den rechtlich selbstständigen Landesverbänden (landesweite Gliederungen) und deren regionalen und örtlichen Vereinigungen (örtlichen Gliederungen).“ Mitglieder und Gliederungen in einem Absatz zu nennen ist missverständlich. Der Satz zu den Mitgliedern ist außerdem be-

30 reits wortgleich in § 7 (Mitgliedschaft) enthalten und gehört auch nur dorthin. Es wird deshalb beantragt, den zu Missverständnissen führenden Satz zu streichen. Denn der ADFC ist kein Dachverband, in dem die Gliederungen Mitglieder sind.

Das Gericht fragt weiter, ob der ADFC ein reiner Bundesverband sein wolle. Die Namensänderung (ADFC ohne „Bundesverband“) spreche offenbar dagegen.

35 Diese Unstimmigkeit soll durch eine Änderung der Überschrift des § 5 ausgeräumt werden, die nun „Der ADFC als Verband“ lautet. Das entspricht dem Inhalt des § 5, der den Aufbau des gesamten ADFC beschreibt, und dem geänderten Namen in § 1.

Zu § 15:

40 Das AG Charlottenburg hält es für grundsätzlich unzulässig, Vorstandsmitglieder vollständig von der Vertretung des Vereins auszuschließen. Das lasse sich nur durch die Bildung eines Vorstands i. S. d. § 26 BGB erreichen. § 15 Absatz 5 sei so nicht eintragungsfähig und müsse geändert werden. Der Bundesvorstand folgt dieser Anregung. Um eine zulässige Unterscheidung von vertretungsberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu erreichen, sollen die/der Bundesvorsitzende und die/der stellvertretende Bundesvorsitzende ausdrücklich als
45 Vorstand i. S. d. § 26 BGB bezeichnet werden. Das ist eine Klarstellung und verändert nicht die in der Satzung enthaltene Vertretungsbefugnis.

50 Das Amtsgericht hat am 24.10.2019 mitgeteilt, dass die bisherigen Bedenken gegen die Eintragung durch die geplanten Satzungsänderungen ausgeräumt sind. Nach einer weiteren Prüfung ist das Gericht nicht bereit, die Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall einzutragen. Deshalb schlägt der Antragsteller vor, dass die/der Bundesvorsitzende und die/der stellvertretende Bundesvorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Vereinsintern kann außerhalb der Satzung geregelt werden, dass die/der stellvertretende Bundesvorsitzende den ADFC nur im Verhinderungsfall vertritt.